

An den

Innen- und Rechtsausschuss

-Stellungnahme zum 3. Opferschutzbericht für Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung – Drucksache 17/1937

Der WEISSE RING Schleswig-Holstein begrüßt die Aktivitäten der Landesregierung zur Verbesserung des Opferschutzes, die im 3. Opferschutzbericht ausführlich dargestellt werden, und die an die erfolgreichen Arbeiten der vergangenen Jahre anknüpfen.

Nach unserer Auffassung sind gerade die ehrenamtlichen Tätigkeiten wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Opferhilfe und des Opferschutzes in Schleswig-Holstein. Wir weisen deshalb ergänzend auf folgende Punkte hin:

1. Der WEISSE RING e. V. ist aktuell mit 149 ehrenamtlichen Opferberatern in Schleswig-Holstein flächendeckend vertreten. Neben den vielfältigen immateriellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden im Jahr 2010 für 1.042 Opferfälle mehr als € 250.000,- Euro ausgezahlt. Bis Oktober 2011 wurden weitere 874 Opfer mit € 220.000,- unterstützt.
3.469 Personen gehören dem WEISSEN RING Schleswig-Holstein als Mitglieder an.
2011 wurden ca. 15.000 Arbeitsstunden von unseren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Opferarbeit geleistet. Diese freiwilligen Arbeiten entsprechen etwa dem Umfang von 8 Arbeitsjahren.
Der WEISSE RING finanziert sich ausschließlich aus privaten Geldleistungen und Geldbußen. Er erhält keine Zuschüsse oder Zuwendungen vom Land oder vom Bund.
2. Für den WEISSEN RING e. V. ist die Qualität seiner Hilfeleistungen ein entscheidendes Kriterium. Deshalb schult er seine ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen seines Aus- und Weiterbildungssystems. Für jeden Opferberater sind zwei Seminare verpflichtend, in denen er die Grundlagen der Opferarbeit erlernen und vertiefen kann. Weitere Spezialisierungen z. B. als Prozessbegleiter für Opferzeugen im Strafverfahren, zur zielgruppenorientierten Opferarbeit oder zum neuen Straftatbestand des Stalking sind selbstverständlicher Bestandteil der Qualifizierung.
Unsere Arbeit beweist in der Praxis immer wieder, dass auch unbezahlt geleistete Arbeit bei intensiver Aus – und Weiterbildung professionell durchgeführt werden kann und den Opfern nachhaltig hilft.

3. Unsere Gesellschaft befindet sich in einem demografischen Wandel. Die daraus resultierenden Folgen des Fachkräftemangels und der schwieriger werdenden Finanzierung des Sozialstaates sind schon jetzt spürbar und werden sich verstärken.
Viele soziale Aufgaben müssen daher künftig verstärkt von ehrenamtlich tätigen Menschen erledigt werden. Der WEISSE RING hat damit seit über 35 Jahren gute Erfahrungen gemacht. Wir bitten daher den Schleswig-Holsteinischen Landtag dieses Engagement nachhaltig zu unterstützen.
4. Durch die Opferschutzgesetze der letzten 25 Jahre hat sich die Stellung des Opfers im Strafverfahren wesentlich verbessert. Das Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986, das Zeugenschutzgesetz aus dem Jahre 1998 und das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004 waren wichtige Schritte auf dem Weg, das Opfer aus der Rolle eines bloßen Beweismittels herauszuführen und ihm die Stellung eines mit eigenen Rechten ausgestatteten Prozessbeteiligten zu verschaffen. Der Persönlichkeitsschutz für das Opfer wurde verbessert. Für bestimmte besonders schwer betroffene Opfer wurde der staatlich bezahlte Opferanwalt eingeführt. Das Adhäsionsverfahren, also die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend zu machen, wurde ausgebaut. Die Informations- und Beteiligungsrechte des Opfers im Strafverfahren wurden deutlich gestärkt.

Dennoch sind noch wichtige Forderungen des WEISSEN RINGES offen, so z.B.:

- die opferfreundliche Anwendung bestehender Gesetze;
- die Einführung einer Pflicht zur förmlichen Ladung des anwaltlichen Beistands des Nebenklägers zur Hauptverhandlung;
- die gesetzliche Klarstellung in § 397 Abs. 1 StPO, dass nebenklageberechtigte Verletzte auf Antrag auch das Recht haben, zum Tatgeschehen und den Folgen der Tat Stellung zu nehmen;
- die Einführung eines Datenschutzheftes für Opferdaten, in das Einsicht nur bei höherrangigem Einsichtsinteresse gegeben wird;
- die Einrichtung geschützter Zeugenzimmer bei allen Gerichten;
- die Eröffnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen infolge Verstoßes gegen die Informationspflichten der Strafverfolgungsorgane;
- die obligatorische Beteiligung des Nebenklägers an Gesprächen über eine Urteilsabsprache;

- die Überarbeitung der §§ 58a, 255a StPO mit dem Ziel, dass es bei besonders schutzbedürftigen Zeugen die Regel ist, dass im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchgeführt und aufgezeichnet wird, die eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung überflüssig macht, wenn nicht die Wahrheitsfindung eine solche ausnahmsweise gebietet;
 - die Verankerung eines Widerspruchsrechts des Zeugen gegen eine Videovernehmung;
 - die Zulassung der Adhäsion im Strafbefehlsverfahren;
 - die Einführung eines Trauerschmerzensgelds für Angehörige.
5. Die sozialrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS zur Verbesserung der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zeigen noch bestehende Lücken auf. Die Leistungen nach dem OEG/BVG stellen eine wesentliche Absicherung für Opfer von Gewalttaten dar. Hierzu gehört der Anspruch auf Heilbehandlung, der über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht. Darüber hinaus stellen in Fällen einer bleibenden gesundheitlichen Einschränkung die Rentenzahlungen eine wesentliche wirtschaftliche Absicherung dar und verhindern oftmals das Abgleiten in die Sozialhilfe oder andere soziale Sicherungssysteme.

Auch wenn das OEG/BVG einen positiven Ansatz verfolgt, in langen Jahren zahlreiche Verbesserungen erfuhr und eine gute Versorgung bietet, ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Verfahrensvorschriften, erforderlich.

Auch in diesem Bereich sind noch wichtige Forderungen des WEISSEN RINGES offen, so z.B.:

- die schnelle Leistungsgewährung;
- eine gesetzliche Regelung, unter welchen leicht feststellbaren äußeren Umständen von dem Vorsatz des Täters ausgegangen werden muss;
- die Ergänzung der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung um die bisherige Kausalitätsbestimmungen, insbesondere der Nummer 71 der Anhaltspunkte und ihre Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zur Ermöglichung des Nachweises des Ursachenzusammenhanges zwischen psychischen Störungen und erlittener Tat;
- Aufnahme von Stalking und Wohnungseinbruch als OEG-Tatbestände;
- gleiche Leistungen für Inlands- und Auslands-Taten;

- gleiche Leistungen für die Opfer, die vor dem Inkrafttreten des OEG eine Gewalttat erlitten haben;
- Zahlung der Grundrente nach dem OEG/BVG neben Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Besonders hervorzuheben ist die Forderung nach Anpassung der OEG-relevanten Entscheidungsgrundlagen an den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft. Hierzu zählt auch die Erkenntnis, dass durch die sofortige psychische Hilfe in einer Vielzahl von Opferfällen eine vollständige Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses erreicht werden kann. Deshalb wurde die Notwendigkeit der flächendeckenden Versorgung mit Trauma-Ambulanzen von den Teilnehmern des 22. Mainzer Opferforums im November 2011 bekräftigt.

Sofortige psychische Hilfe für Geschädigte ist auch in Schleswig-Holstein unabdingbar. Wir appellieren an den Schleswig-Holsteinischen Landtag keine Leistungskürzung bei entsprechenden Einrichtungen vorzunehmen, sondern die bestehenden zu fördern und in der Fläche die Versorgung durch neue Trauma-Ambulanzen zu verbessern.

Rendsburg, im Februar 2012

gez. Uwe Döring
Landesvorsitzender

Sozialrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS zur Verbesserung der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

(Stand Dezember 2010)

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) aus dem Jahre 1976 gewährt Opfern von Gewalttaten Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die Leistungen nach dem OEG/BVG stellen eine wesentliche Absicherung für Opfer von Gewalttaten dar. Hierzu gehört der Anspruch auf Heilbehandlung, der über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus geht. Darüber hinaus stellen in Fällen einer bleibenden gesundheitlichen Einschränkung die Rentenzahlungen eine wesentliche wirtschaftliche Absicherung dar und verhindern oftmals das Abgleiten in die Sozialhilfe oder andere soziale Sicherungssysteme.

Auch wenn das OEG/BVG einen positiven Ansatz verfolgt, in langen Jahren zahlreiche Verbesserungen erfuhr und eine gute Versorgung bietet, ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Verfahrensvorschriften, erforderlich.

1. Schnelle Leistungsgewährung

Durch die leider übliche jahrelange Dauer der Verfahren werden Opfer von Gewalttaten zusätzlich belastet. Eine schnellere Leistungsgewährung und ein einfühlsamer Umgang mit den Opfern, gehört zu den langjährigen Forderungen des WEISSEN RINGS.

Eine aktive Betreuung und Förderung der Antragsverfahren, die der Fürsorgepflicht des Staates und dem entschädigungsrechtlichen Ansatz des Gesetzes Rechnung tragen, sind unabdingbar. Dies gilt nicht nur für die Verwaltung sondern ebenso für die Sozialgerichtsbarkeit.

Opfer von Gewalttaten dürfen nicht länger durch die Dauer der Verfahren und hiermit einhergehende Belastungen davon abgehalten werden, ihnen zustehende Entschädigungsleistungen geltend zu machen. Immer wieder werden Anträge nicht gestellt oder aber laufende Entschädigungsverfahren nicht weiter verfolgt, weil die hiermit einhergehenden Belastungen nicht tragbar sind.

2. Sicherstellung der sofortigen Heilbehandlung

In der Wissenschaft besteht Einigkeit, dass nach einem Extremereignis, wie es eine schwere Gewalttat darstellt, sofortige psychische Hilfe erforderlich ist. Diese besteht in der Aufklärung, Beratung, Behandlung und Stabilisierung. Wird diese Hilfe sofort zur Verfügung gestellt, kann in einer Vielzahl von Fällen eine vollständige Verarbeitung des Erlebten erreicht werden.

§§ 10 Abs. 8 und 18c Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz geben der Versorgungsverwaltung die Möglichkeit, sofort nach jeder Gewalttat auf Antrag tätig zu werden. Sobald das Opfer glaubhaft (vergleiche § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung) eine vorsätzliche Gewalttat schildert oder eine solche sich aus den äußeren Umständen ergibt, bei der die Gefahr einer seelischen Erkrankung besteht, ist die Versorgungsverwaltung zuständig. Wann diese Gefahr besteht, ergibt sich aus der bisherigen Nr. 71 der „Anhaltspunkte“, die nach der Begründung der Versorgungsmedizin-Verordnung auch weiterhin gilt.

So wichtig der schnelle Start der Hilfe bei physischen Belastungen ist, so wichtig ist sie auch bei psychischen Verletzungen.

Der WEISSE RING fordert deshalb, durch Rechtsverordnung klarzustellen, dass §§ 10 Abs.8 und 18c Abs. 3 Bundesversorgungsgesetz zwingende Vorschriften sind und die Versorgungsverwaltung sofort nach jeder Gewalttat auf Antrag tätig werden muss. In Anlehnung an die guten Erfahrungen mit dem Durchgangsarzt der gesetzlichen Unfallversicherung sollte die Versorgungsverwaltung für alle Gewaltopfer Ärzte zur Verfügung stellen, die besondere Erfahrungen in der Erstbehandlung und Betreuung von Opfern von Gewalttaten haben.

Es würde den Bekanntheitsgrad des OEG steigern und mehr Opfern als bisher Entschädigungsleistungen ermöglichen, wenn alle staatlichen Stellen und Ärzte verpflichtet sind, Opfer von Gewalttaten auf ihre Rechte nach dem OEG hinzuweisen und einen Antrag an die Versorgungsverwaltung weiterzuleiten.

Der WEISSE RING fordert eine Informationspflicht aller staatlichen Stellen. Die durch das 2. Opferrechtsreformgesetz in die StPO eingefügte Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden nach § 406 h StPO ist ein wichtiger erster Schritt.

3. Nachweis der Straftat

Opfer von Gewaltdelikten müssen derzeit nachweisen, dass sie Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sind.

Hierbei hilft § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Kriegsopferversorgung (KOVVfG). Nach dieser Vorschrift sind die Angaben des Antragstellers, „die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, ... der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen“. Die Glaubhaftmachung ist der mildeste Beweismaßstab des Sozialrechts. Es reicht für die Glaubhaftmachung aus, wenn von mehreren Möglichkeiten eine am wahrscheinlichsten ist.

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist keinem Beweis durch eine Begutachtung zugänglich, sondern ist Aufgabe des Gerichts.

Die durch § 15 KOVVfG gegebene Beweiserleichterung hilft beispielsweise Opfern sexuellen Missbrauchs in der Jugend, die oft erst als Erwachsene die Kraft finden, die Tat zur Anzeige zu bringen. Weil solche Taten oft im familiären Umfeld geschehen, erfolgt tatnah weder eine Strafanzeige noch stehen Zeugen zur Verfügung, sodass die klassischen Beweismittel fehlen.

Diese Beweiserleichterung hilft jedoch dann nicht, wenn das Opfer keinerlei Erinnerungen an die Tat hat. Auch bei einem getöteten Opfer oder bei unbekanntem Täter gelingt es häufig nicht, einen vorsätzlichen Angriff nachzuweisen. Dann hilft auch nicht, dass eine Strafanzeige keine zwingende Voraussetzung für Leistungen nach dem OEG ist. Die gleichen Probleme ergeben sich, wenn im Strafverfahren wegen der Unschuldsvermutung der Vorsatz nicht festgestellt und der Täter nur wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wurde, obwohl nach der Rechtsprechung eine Beurteilung unabhängig von einem eventuellen Strafverfahren erfolgen soll.

Der WEISSE RING fordert deshalb, gesetzlich zu regeln, unter welchen leicht feststellbaren äußeren Umständen von dem Vorsatz des Täters ausgegangen werden muss.

So könnte, wenn der Beschädigte Zeichen einer Gewalteinwirkung aufweist und keine Tatsachen für einen anderen Geschehensablauf vorliegen, ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff vermutet werden.

4. Stalking und Wohnungseinbruch als OEG - Tatbestand

Die Handlungen, die als Stalking bekannt geworden sind, sind als Nachstellung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden (§ 238 StGB). Diese Straftat führt in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zu schweren seelischen Belastungen und Erkrankungen. Nach der Zielvorstellung des OEG müsste eine solche Straftat Hilfsmaßnahmen und Entschädigungsleistungen auslösen. Dies gilt auch für die Fälle des Stalking, die ausschließlich in Telefonanrufen oder sonstigen unerwünschten Kontaktaufnahmen bestehen.

Der WEISSE RING fordert deshalb klarzustellen, dass Stalking einen tätlichen Angriff darstellt und zu Ansprüchen nach dem OEG führt.

Anerkannte kriminalstatistische und medizinstatistische Untersuchungen (vgl. Günter Deegener, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern) haben ergeben, dass Opfer nach Wohnungseinbrüchen vielfach behandlungsbedürftige seelische Belastungen mit Krankheitswert erleiden. Es handelt sich beim Wohnungseinbruch nicht um einen vorsätzlichen tätlichen Angriff gegen eine bestimmte Person, aber um ein Delikt, das - wie die in § 1 Abs. 2 OEG genannten Delikte - oft oder sogar typischerweise dieselben Wirkungen hat. Der Täter dringt in die verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre des Opfers ein und verletzt damit das für die Lebensqualität wichtige Sicherheitsgefühl.

Deshalb fordert der WEISSE RING, das Delikt des Wohnungseinbruchs in den Katalog des § 1 Abs. 2 OEG aufzunehmen.

5. Psychische Folgen von Gewalt

Opfer von Gewalttaten erhalten bei psychischen Störungen nur dann Leistungen nach dem OEG, wenn sie nachweisen können, dass die psychische Belastung durch die Straftat verursacht worden ist. Dies stößt im Einzelfall auf erhebliche Schwierigkeiten. Das Bundessozialgericht hat deshalb in seiner Entscheidung vom 12.06.2003 (B 9 VG 1/02 R)

ausgeführt, dass eine bestärkte Wahrscheinlichkeit für diesen Zusammenhang besteht, wenn ein Ereignis nach den medizinischen Erkenntnissen in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen. Grundlage für die Beurteilung ist Ziffer 71 der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“. Eine solche bestärkte Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn im Einzelfall nach Maßgabe der in den Anhaltspunkten festgestellten allgemeinen medizinischen Erkenntnissen die Tatsachen im konkreten Fall einen Ursachenzusammenhang begründen.

Das Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht hatten seit langem eine demokratische Legitimation der Anhaltspunkte gefordert. Die Anhaltspunkte wurden zum 01.01.2009 in die „Versorgungsmedizin-Verordnung“ überführt. Hiermit nicht verbunden war eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. Ferner wurde der Teil „Kausalitätsbeurteilung bei einzelnen Krankheitszuständen“ nicht in die Anlage zur Verordnung aufgenommen. Hierdurch kann eine erhebliche Rechtsunsicherheit hervorgerufen und die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis gefährdet werden.

Der Bundesrat hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, zeitnah nach Inkrafttreten der Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Ländern in einen Dialog zur Überarbeitung und Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich der Beurteilung der Ursachenzusammenhänge einzutreten.

Der WEISSE RING fordert daher die Ergänzung der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung um die bisherige Kausalitätsbestimmungen, insbesondere der Nummer 71 der Anhaltspunkte und ihre Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

6. Gleiche Leistungen für Inlands- und Auslands-Taten

Das OEG hat im Laufe seiner Geschichte viele Gruppen ausländischer Staatsangehöriger, die in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, in den Kreis der Berechtigten aufgenommen.

Diese Weiterentwicklung des OEG hatte bisher keine ebenso positiven Auswirkungen für deutsche Staatsangehörige. Werden sie Opfer einer Gewalttat im Ausland, haben sie nur einen eingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach dem OEG und sind im Übrigen auf Leistungen nach den Entschädigungsregelungen des Tatortstaates angewiesen. Diese Leistungen sind zudem auf die Leistungen nach dem OEG anzurechnen. Aber selbst in Staaten der Europäischen Union existieren solche Entschädigungsregelungen nicht flächendeckend.

Die Ausweitung des OEG auf Taten im Ausland durch das 3. OEG-Änderungsgesetz ist eine bedeutende Verbesserung für Opfer vorsätzlicher Straftaten. Sie stellt einen wichtigen ersten Schritt dar. Erforderlich ist aber eine Anpassung der Leistungen für Auslandstaten an das Leistungsniveau für Inlandstaten. In Zeiten der Globalisierung und Weltoffenheit ist es erforderlich, deutschen Staatsangehörigen auch dann volle Leistungen des OEG zu gewähren, wenn sie im Ausland Opfer einer Gewalttat werden.

7. Gleiche Leistungen für Altfälle

Der WEISSE RING fordert die Aufhebung des § 10 a OEG und damit uneingeschränkte Leistungen des OEG auch für die Opfer, die vor dem 16.05.1976 eine Gewalttat erlitten haben.

Geschädigte, die auch heute noch unter den Folgen solcher Gewalttaten leiden, sind durch die gesundheitlichen Einschränkungen jahrzehntelang belastet. Sie bedürfen in besonderem Maße der Unterstützung des Staates. Ihnen ist unter den gleichen Voraussetzungen Entschädigung zu gewähren wie denjenigen, die nach dem Inkrafttreten des OEG Opfer geworden sind. Leistungen für immaterielle Schäden durch die Täter oder Dritte decken zum einen andere Ansprüche ab und stellen zum anderen keinen adäquaten Ersatz dar.

8. Zahlung der Grundrente nach dem OEG/BVG neben Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Leistungen nach dem OEG ruhen gemäß § 65 BVG, sofern aus derselben Ursache Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht werden. Gleiches gilt in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Grundsätzlich ist der Gesamtwert der Bezüge maßgeblich. Ein Vergleich der Einzelleistungen findet nicht statt.

Stellt also die Gewalttat gleichzeitig einen Arbeits- oder Dienstunfall dar, werden regelmäßig nur die vorrangigen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht, da diese im Allgemeinen höher sind als die Leistungen aus dem OEG. Selbstverständlich müssen Doppelleistungen grundsätzlich vermieden werden. Aus der Sicht der betroffenen Opfer ist jedoch nicht nachzuvollziehen, dass sie trotz der besonderen Belastung durch eine Gewalttat keinerlei Leistungen aus dem OEG erhalten.

Die Beschädigtengrundrente ist eine ideelle Entschädigung, die unabhängig von Einkommen und Vermögen geleistet wird. Der besondere Charakter der Beschädigtengrundrente zeigt sich auch in ihrer Nichtanrechenbarkeit auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe. Kriegsoffer in den neuen Bundesländern erhalten sie in voller Höhe. Die Beschädigtengrundrente aus dem OEG/BVG darf nicht ruhen, wenn Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge erbracht werden, sie ist zusätzlich zu leisten.

Strafrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS Stand: Oktober 2011

Opfer von Straftaten sind durch das Strafverfahren gegen den Täter häufig besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie werden mit dem Tatgeschehen, das sie erlitten haben, erneut konfrontiert. Wenn sie vor Gericht als Zeugen aussagen müssen, begegnen sie in der Regel dem Täter und müssen in vielen Fällen erleben, dass dieser und die Verteidigung ihre Aussage in Zweifel ziehen. Nicht selten wird das mit Angriffen auf die moralische Integrität des Opfers verbunden. Unvertraut mit den Regeln und Abläufen des Strafverfahrens sehen sich Opfer in solchen Situationen, wenn sie nicht kompetente Unterstützung erhalten, ein zweites Mal zum Opfer gemacht („sekundäre Viktimisierung“). Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten können eine Verlängerung und Vertiefung des durch die Tat erlittenen Traumas erfahren. Sie laufen Gefahr, in ihrem sozialen Umfeld stigmatisiert und isoliert zu werden.

Schrittweise hat sich im In- und Ausland die Erkenntnis durchgesetzt, dass Opfer von Straftaten im Strafverfahren eines besonderen Schutzes bedürfen und mit Verfahrensrechten ausgestattet werden müssen, die es ihnen ermöglichen, ihre Sicht und ihre Belange im Strafverfahren effektiv zu vertreten. Der WEISSE RING hat sich seit seinem Bestehen (1976) nachdrücklich dafür eingesetzt, einen Bewusstseinswandel zugunsten der Opfer von Kriminalität herbeizuführen und die notwendigen Opferschutzrechte zu schaffen. Viel ist zugunsten der Opferinteressen erreicht worden.

Das Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986, das Zeugenschutzgesetz aus dem Jahre 1998 und das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahre 2004 waren wichtige Schritte auf dem Weg, das Opfer aus der Rolle eines bloßen Beweismittels herauszuführen und ihm die Stellung eines mit eigenen Rechten ausgestatteten Prozessbeteiligten zu verschaffen. Der Persönlichkeitsschutz für das Opfer wurde verbessert. Für bestimmte besonders schwer betroffene Opfer wurde der staatlich bezahlte Opferanwalt eingeführt. Das Adhäsionsverfahren, also die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend zu machen, wurde ausgebaut. Die Informations- und Beteiligungsrechte des Opfers im Strafverfahren wurden deutlich gestärkt. Dazu kam das seit 2007 geltende strafrechtliche Stalking-Verbot (§ 238 StGB). Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz von 2006 wurde ein erster Durchbruch für Opferschutz im Jugendstrafverfahren erreicht: Auch in Verfahren gegen Jugendliche ist jetzt für besonders schwere Fälle die Nebenklage zugelassen. Das am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene 2. Opferrechtsreformgesetz brachte weitere erhebliche Fortschritte. Die Möglichkeit, dass Opfer ihre Belange im Strafverfahren mit Hilfe der Beteiligungsrechte der Nebenklage wahrnehmen, wurde ausgeweitet, ebenso die Möglichkeit, dafür kostenlose anwaltliche Unterstützung zu erlangen. Auch wurden die Informationsrechte des Opfers noch einmal deutlich gestärkt.

Zentrale Anliegen des WEISSEN RINGS fanden damit wenigstens teilweise Erfüllung. Wichtige Forderungen des WEISSEN RINGS sind jedoch noch offen.

1. Nebenklage

Die Nebenklage ist im deutschen Strafprozessrecht das Rechtsinstitut, das Opfern im Strafprozess Beteiligungsrechte gibt, mit denen sie ihre berechtigten Interessen effektiv wahrnehmen können. Der WEISSE RING setzt sich seit langem für eine Ausweitung der Nebenklage ein. Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz wurde der Katalog der Nebenklagedelikte erweitert, so um die Tatbestände der Nachstellung (§ 238 StGB) und der Zwangsheirat (§ 240 Abs. 4 StGB). Bei weiteren Delikten, so beim Wohnungseinbruch und bei den Straftaten des Raubs und der Erpressung, wurde die Nebenklage zugelassen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen, insbesondere wegen schwerer Folgen der Tat, zur Wahrung der Opferinteressen geboten ist. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Nun kommt es darauf an, das neue Recht seiner Intention gemäß opferfreundlich, anzuwenden. Der WEISSE RING appelliert an die Justiz, die Neuregelung nicht engherzig sondern opferfreundlich anzuwenden. Damit es rasch zu einer einheitlichen und befriedigenden Rechtspraxis kommt, spricht er sich dafür aus, gegen ablehnende Entscheidungen den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zu eröffnen.

Anders als für den Verteidiger (§ 218 StPO) sieht das Gesetz für den Nebenklägervertreter und den Verletztenbeistand eine förmliche Ladung zur Hauptverhandlung nicht vor. Es kam in der Vergangenheit nicht selten vor, dass eine Ladung unterblieb und Opfer als Zeugen ohne die ihnen zugeordnete Unterstützung durch den Opferanwalt an der Hauptverhandlung teilnehmen mussten. Seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz sieht § 397 Abs. 2 Satz 3 StPO vor, dass der anwaltliche Beistand des Nebenklägers vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen ist. Das ist ein Fortschritt, aber doch nur eine halbe Lösung. Zu fordern ist wie beim Verteidiger eine förmliche Ladung. Zugleich sollte § 398 Abs. 2 StPO dahin geändert werden, dass die Anwesenheit des Opferanwalts jedenfalls in den Fällen des § 397a StPO ebenso notwendig ist wie die des Verteidigers in den Fällen des § 140 StPO. Langfristig muss die Entwicklung dahin gehen, dass der Nebenkläger und sein anwaltlicher Vertreter notwendige Verfahrensbeteiligte sind.

Für viele Verletzte ist es ein wesentliches Element der Tatfolgenbewältigung, in der Hauptverhandlung zum Tatgeschehen und den Folgen Stellung nehmen zu können, auch wenn das Gericht und die anderen Verfahrensbeteiligten dies nicht mehr für erforderlich halten. Obwohl nebenklageberechtigte Verletzte in der Hauptverhandlung das Recht zur Abgabe von Erklärungen haben (§ 257, 258 StPO), wird eine persönliche Erklärung des Nebenklägers zum Tatgeschehen und zu den Tatfolgen oft nicht zugelassen. Deshalb ist in § 397 Abs. 1 StPO klarzustellen, dass nebenklageberechtigte Verletzte auf Antrag auch das Recht haben, zum Tatgeschehen und den Folgen der Tat Stellung zu nehmen.“

Forderungen:

- **Opferfreundliche Anwendung des neuen § 395 Abs. 3 StPO;**
- **Einführung der sofortigen Beschwerde gegen die Verneinung der Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger;**
- **Einführung einer Pflicht zur förmlichen Ladung des anwaltlichen Beistands des Nebenklägers zur Hauptverhandlung;**
- **Änderung des § 398 Abs. 2 StPO dahin, dass die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands in den Fällen des § 397a StPO in der Hauptverhandlung notwendig ist;**
- **gesetzliche Klarstellung in § 397 Abs. 1 StPO, dass nebenklageberechtigte Verletzte auf Antrag auch das Recht haben, zum Tatgeschehen und den Folgen der Tat Stellung zu nehmen.**

2. Beiordnung eines Opferanwalts

Ohne Unterstützung durch einen Opferanwalt sind Opfer in vielen Fällen nicht in der Lage, ihre Rechte im Strafverfahren gegen den Täter wahrzunehmen. Der WEISSE RING kämpft seit langem für einen angemessenen Zuschnitt der Regelung über den staatlich bezahlten Opferanwalt.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz hat den Kreis der Fälle, in denen dem Opfer auf seinen Antrag auf Staatskosten ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, ein wenig ausgeweitet. Der Katalog der Delikte, bei denen dem Opfer auch ohne dass die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen auf Antrag ein Anwalt beizuordnen ist, wurde um weitere Delikte erweitert, wenn die Tat im Einzelfall beim Opfer zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (§ 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Ob die Praxis mit dieser Regelung zu sachgerechten Ergebnissen kommt, wird man beobachten müssen. Die Schwere der Tatfolgen ist oft erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar. Jedenfalls ist auch hier an die Justiz zu appellieren, bei der Anwendung des neuen Rechts nicht engherzig sondern opferfreundlich zu entscheiden.

In § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO wurde durch das 2. Opferrechtsreformgesetz die Altersgrenze für die Beiordnung eines Rechtsanwalts bei Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Misshandlung von Schutzbefohlenen von 16 auf 18 Jahre angehoben. Das geht in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Schutzaltersgrenze nicht, wie das Gesetz jetzt bestimmt, auf den Zeitpunkt der Antragstellung sondern auf den Zeitpunkt der Tat abstellen. Das haben nicht zuletzt die Beratungen des Runden Tisches zur Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs in kirchlichen und anderen Einrichtungen deutlich gemacht. Kinder und Jugendliche, die Opfer von Misshandlung und sexuellem Missbrauch wurden, können häufig erst nach vielen Jahren über die Tat sprechen und diese anzeigen. Auch in solchen Fällen benötigen sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte dringend anwaltlichen Beistand und es liegt im öffentlichen Interesse, ihnen diesen zu gewährleisten. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs für die Delikte der §§ 174 bis 182, § 225 StGB bei der Altersgrenze an den Zeitpunkt der Tat anknüpft. Das entspricht der Position des WEISSEN RINGS.

In der Bestimmung über die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Prozesskostenhilfe (§397a Abs. 2 StPO) stellt das Gesetz nicht mehr auf die „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ ab, die von den Gerichten nur selten bejaht wurde. Geblieben ist es dabei, dass Prozesskostenhilfe nur in Betracht kommt, wenn das Gericht die eigene Interessenwahrnehmung durch das Opfer für nicht möglich oder für unzumutbar hält. Damit wird den Gerichten ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet, was in der Praxis immer wieder zu problematischen Entscheidungen geführt hat. Sachgerecht wäre es, auf die „Schwere der Tat und der Tatfolgen“ abzustellen. Auch sollte gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe ein Rechtsmittel zugelassen werden, wie es im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vorgeschlagen wird.

Forderungen:

- Opferfreundliche Anwendung der neuen Bestimmung des § 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO;
- Anknüpfung der Altersgrenze in § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO an den Zeitpunkt der Tat;
- Anknüpfung des § 397a Abs. 2 StPO an die „Schwere der Tat oder der Tatfolgen“;
- Beschwerderecht des Nebenklägers gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe.

3. Opferrechte im Verfahren gegen Jugendliche

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz (2006) hat die Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche bei bestimmten Verbrechen unter der Voraussetzung zugelassen, dass das Opfer durch die Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Das war ein erster wichtiger Schritt, der aber nicht ausreicht. Der WEISSE RING fordert in Übereinstimmung mit einer Empfehlung des 64. Deutschen Juristentags (2002), die Nebenklage und die Beordnung eines Opferanwalts in Verfahren gegen Jugendliche im selben Umfang zuzulassen wie gegen Erwachsene. An der Schutzbedürftigkeit des Opfers ändert sich nichts, wenn der Täter Jugendlicher ist. Mit der Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Täters lässt sich die Schlechterstellung des Opfers nicht rechtfertigen. Auch die Opfer sind im Übrigen nicht selten minderjährig. Die bestehende Schutzlücke zeigt sich nicht zuletzt in den aktuellen Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs und Misshandlung Schutzbefohlener, bei denen nur Vergehenstatbestände zur Verfolgung anstehen.

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz hat das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende auch in dem Fall zugelassen, dass auf die Tat nach § 105 JGG materielles Jugendstrafrecht angewendet wird. Das war ein Schritt nach vorne. Der WEISSE RING fordert, noch einen Schritt weiter zu gehen und das Adhäsionsverfahren auch gegen jugendliche Täter zuzulassen. Die Konfrontation des Jugendlichen mit dem angerichteten Schaden und der Pflicht zur Wiedergutmachung ist von hohem erzieherischem Wert und steht deshalb mit dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafverfahrens in Einklang. Die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters ist sicherzustellen.

Forderungen:

- **Zulassung der Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche im selben Umfang wie gegen Heranwachsende und Erwachsene;.**
- **Zulassung des Adhäsionsverfahrens auch gegen Jugendliche.**

4. Informationsrechte des Opfers

Eine ausreichende Information des Opfers über das Strafverfahren gegen den Täter und die Opferrechte in diesem Verfahren sind die Voraussetzung dafür, dass das Opfer seine berechtigten Interessen in diesem Verfahren vertreten kann. Zu Recht regelt der EU-Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. 3. 2001 in Art. 4 eingehend, welche Informationen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten den Opfern gewährleisten müssen. Der WEISSE RING setzt sich seit langem für eine ausreichende Information des Opfers ein. Der deutsche Gesetzgeber hat diesem Anliegen, einsetzend mit dem Opferschutzgesetz (1986), zunehmend Beachtung geschenkt und im 2. Opferrechtsreformgesetz (2009) die Informationsrechte gestärkt und konkretisiert.

Vordringlich ist jetzt die praktische Umsetzung der in dem neu gefassten § 406h StPO statuierten Pflicht zu einer möglichst frühzeitigen, regelmäßig schriftlichen und nach Möglichkeit in einer für das Opfer verständlichen Sprache erfolgenden Information des Opfers über seine Befugnisse. Entsprechende Merkblätter in den benötigten Sprachen sind zu erstellen und bereit zu halten.

Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass es trotz Bestehens einer gesetzlichen Informationspflicht immer wieder zu Informationspannen kommt und das Opfer z. B. von seinem Recht zur Nebenklage erst nach Abschluss des Verfahrens erfährt. Werden wegen

solchermaßen unterlassener Information Fristen versäumt, sollte nach Auffassung des WEISSEN RINGS die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eröffnet sein. In seiner Entscheidung vom 9. 10. 2007 (2 BvR 1671 / 07) hat das Bundesverfassungsgericht für eine entsprechende gesetzliche Regelung Sympathie erkennen lassen.

Eine Schwachstelle ist in der Praxis auch die Information des Opfers über eine Erledigung des Verfahrens durch Strafbefehl. Eine Klarstellung, dass das Opfer auch über Einleitung und Beendigung eines Strafbefehlsverfahrens zu informieren ist, erscheint notwendig, zumindest durch Verwaltungsvorschrift (RiStBV).

Unbefriedigend ist noch die in § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO getroffene Regelung zur Information des Opfers über Vollzugslockerungen. Die Beschränkung auf erstmalige Vollzugslockerungen oder Urlaub trägt der verständlichen Angst mancher Opfer vor unvorbereiteten Begegnungen mit dem Täter nicht genügend Rechnung. Bei unbegleitetem Ausgang oder Urlaub sollte das Opfer auf entsprechenden Antrag auch über weitere Urlaube und Ausgänge informiert werden. Nach den bisherigen Erfahrungen werden entsprechende Anträge nur von Opfern gestellt, die durch die Straftat besonders schwer betroffen wurden. Auch im Vollzugsinteresse sollte in diesen Fällen eine unvorbereitete Begegnung unterbleiben. Eine unangemessene Mehrbelastung der Vollzugsbehörden ist deshalb nicht zu befürchten. Der WEISSE RING begrüßt es, dass dieses Anliegen im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs aufgenommen ist.

Forderungen:

- **Eröffnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen infolge Verstoßes gegen die Informationspflichten der Strafverfolgungsorgane;**
- **ausdrückliche Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur Information des Opfers über die Einleitung und Beendigung eines Strafbefehlsverfahrens;**
- **Erweiterung der Informationspflicht des § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO auf Fälle wiederholter Vollzugslockungen oder Beurlaubungen aus dem Strafvollzug.**

5. Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren

Ein besserer Schutz der Persönlichkeitsrechte des Opfers, insbesondere seiner Intimsphäre, war ein Anliegen schon des Opferschutzgesetzes von 1986 und ist für den WEISSEN RING bis heute eine zentrale Forderung. Auch der erwähnte Rahmenbeschluss der EU von 2001 stellt das Recht des Opfers auf Achtung seiner persönlichen Würde in Art. 2 an die Spitze seines Forderungskatalogs. Insgesamt gesehen ist viel geschehen, um das Opfer vor öffentlicher Bloßstellung, vor unliebsamer Konfrontation mit dem Täter und vor wiederholten oder quälenden Befragungen möglichst zu bewahren. Doch gibt es immer noch offene Anliegen.

Gegen jugendliche Täter wird nach § 48 JGG ausnahmslos nicht öffentlich verhandelt, im Interesse des Persönlichkeitsschutzes und im Interesse der erstrebten Legalbewährung. Bei jugendlichen Opfern kennt das Gesetz einen vergleichbaren Schutz nicht. Dieses Ungleichgewicht muss beseitigt, jedenfalls gemindert werden. Handelt es sich bei dem Opfer um eine Person unter 18 Jahren, so sollte nach Auffassung des WEISSEN RINGS die Öffentlichkeit ohne weitere Voraussetzungen ausgeschlossen werden, es sei denn, das Opfer widerspricht. Es ist ein kleinen Schritt nach vorn, dass der erwähnte Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen

Missbrauchs wenigstens vorschlägt, in § 171b GVG als Abwägungsgesichtspunkt ausdrücklich die besonderen Belastungen zu erwähnen, die sich für kindliche oder jugendliche Opfer aus einer öffentlichen Verhandlung ergeben können.

Ein wichtiger Aspekt des Persönlichkeitsschutzes ist der Datenschutz. In den Ermittlungsakten befindliche Opferdaten sind unzureichend geschützt. Über die Akteneinsicht durch den Verteidiger können sie vielfach auch zum Täter gelangen. Es gilt Vorkehrungen zu treffen, dass persönliche Daten gefährdeter Opferzeugen nicht an den Straftäter gelangen. Opferzeugen sollten deshalb berechtigt sein, schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Angaben über Wohnsitz, Beruf und Arbeitsplatz, in einem Datenschutzheft verwahrt werden, das an Verteidiger und andere Akteneinsichtsberechtigte nur ausgehändigt werden darf, wenn daran ein höherwertiges Interesse als das des Datenschutzes begründet ist. Diese Forderung hat auch der 62. Deutsche Juristentag 1998 erhoben.

Nach derzeitiger Gesetzeslage (§409 StPO) wird im Strafbefehl die Anschrift der Zeugen, auch der Opferzeugen, angegeben. Hier sollte die für die Anklageschrift in § 200 StPO im Interesse des Zeugenschutzes getroffene Regelung übernommen werden.

Die Neufassung des § 68 StPO durch das 2. Opferrechtsreformgesetz hat die Möglichkeit für den Zeugen, persönliche Daten bei seiner Vernehmung nicht aktenkundig zu machen, erweitert. Nach wie vor darf er statt des Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift aber nur dann angeben, wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass andernfalls Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder auf ihn oder eine andere Person unlauter eingewirkt wird. Das ist zu eng. Dem berechtigten Interesse etwa eines traumatisierten Opferzeugen, seine Opferrolle auch gegenüber den Medien oder gegenüber seinem sozialen Umfeld geheim zu halten, wird nicht Rechnung getragen. Nach Auffassung des WEISSEN RINGS sollte jedem Zeugen auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, statt der Wohnanschrift eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Noch immer gibt es nicht bei allen Gerichten Zeugenzimmer mit entsprechend geschultem Personal, in denen Opferzeugen vor, während und nach der Hauptverhandlung vor einer Begegnung mit dem Täter und dessen Umfeld geschützt sind. Sie zu schaffen ist eine dringende Aufgabe, nicht nur im Interesse des Opfer- und Zeugenschutzes, sondern auch im Interesse der Wahrheitsfindung.

Forderungen:

- **Ausschluss der Öffentlichkeit bei Opfern unter 18 Jahren, es sei denn das Opfer widerspricht;**
- **Einführung eines Datenschutzheftes für Opferdaten, in das Einsicht nur bei höherrangigem Einsichtsinteresse gegeben wird;**
- **Anpassung des § 409 StPO an die Neuregelung in § 200 Abs. 1 Satz 3, 4 StPO hinsichtlich des Schutzes der Zeugendaten;**
- **Erweiterung des § 68 StPO dahin, dass Zeugen statt ihrer Wohnanschrift stets eine andere ladungsfähige Anschrift angeben können;**
- **Einrichtung geschützter Zeugenzimmer bei allen Gerichten.**

6. Absprachen/Verständigung im Strafverfahren

Urteilsabsprachen im Strafverfahren haben durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren aus dem Jahre 2009 die vom BGH geforderte gesetzliche

Grundlage erhalten. Leider fand dabei das Anliegen des WEISSEN RINGS, den Opferinteressen angemessen Rechnung zu tragen, keine Berücksichtigung. Urteilsabsprachen können im Opferinteresse sein, so wenn der Angeklagte ein Geständnis ablegt und dem Opfer damit eine Zeugenvernehmung erspart wird, oder in dem Fall, dass der Täter auf Grund der Absprache Wiedergutmachungsleistungen erbringt. Urteilsabsprachen können aber auch den Opferinteressen zuwiderlaufen, so wenn die gegen das Opfer gerichtete Tat verharmlost und mit einer unangemessen niedrigen Sanktion geahndet oder gar nach § 154 StPO aus dem Verfahren ausgeschieden wird. Deshalb müssen die Opferinteressen beim Zustandekommen der Urteilsabsprache thematisiert werden. Der Nebenkläger muss bei Verständigungsgesprächen beteiligt werden. Für besonders schwere Gewalt- und Sexualdelikte sollte bestimmt werden, dass eine Urteilsabsprache der Zustimmung des Nebenklägers bedarf. Nicht zuletzt im Hinblick auf abgesprochene Urteile hält der WEISSE RING auch eine Erweiterung der Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers (§ 400 StPO) für angezeigt: Wird im Urteil der Rahmen des Schuldangemessenen in einer Weise unterschritten, dass die Strafzumessung nach der Rechtsprechung des BGH als rechtswidrig anzusehen ist, sollte der Nebenkläger dies mit einem Rechtsmittel geltend machen können.

Forderungen:

- **Obligatorische Beteiligung des Nebenklägers an Gesprächen über eine Urteilsabsprache:**
- **Obligatorische Zustimmung des Nebenklägers bei Urteilsabsprachen zu besonders schweren Gewalt- und Sexualdelikten;**
- **Rechtsmittelrecht des Nebenklägers bei rechtswidrigem Unterschreiten der schuldangemessenen Strafe.**

7. Opferinteressen bei Opportunitätseinstellungen

Opportunitätseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO sind ein wichtiges Instrument, um einer Überlastung der Justiz entgegen zu wirken. Für den Beschuldigten sind sie in der Regel vorteilhaft. Für das Opfer können sie dagegen sehr nachteilig sein. Damit kontrastiert, dass Opfer am Zustandekommen der Einstellungen regelmäßig nicht beteiligt sind und dass sie sich gegen erfolgte Opportunitätseinstellungen auch nicht wehren können. Dabei kann es nach Auffassung des WEISSEN RINGS nicht bleiben.

Die Praxiserfahrung zeigt, dass die Justiz von § 154 StPO („Unwesentliche Nebenstraftat“) nicht selten auch bei Straftaten Gebrauch macht, die das Opfer erheblich betroffen haben. Vereinzelt kam die Regelung sogar bei Verbrechen des Vergewaltigung oder des Raubes zur Anwendung. Es ist klar, dass die damit verbundene Aussage, bei der an dem Opfer begangenen Tat handle es sich um eine unwesentliche Nebenstraftat, die aus der Sicht der Justiz für die Bestrafung des Täters „nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“, für das Opfer ein Schlag ins Gesicht sein kann. Das Gesetz sollte deshalb anordnen, dass die Opferinteressen bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen sind. Fälle schwerer Betroffenheit des Opfers sollten nur mit Zustimmung des Opfers nach § 154 StPO behandelt werden dürfen. Ein erster Schritt wäre, wenn in den RiStBV eine Berücksichtigung entgegenstehender Opferinteressen ausdrücklich vorgeschrieben würde; der WEISSE RING begrüßt es, dass das Bayer. Staatsministerium der Justiz eine entsprechende Initiative ergriffen hat.

Auch bei anderen Opportunitätseinstellungen sollten Opferinteressen angemessen berücksichtigt werden, nicht nur aber besonders dann, wenn opferbezogene Auflagen und

Weisungen (§ 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StPO) in Betracht kommen. Das sollte im Gesetz ausdrücklich bestimmt werden.

Anders als bei Einstellungen mangels Tatverdachtes nach § 170 StPO ist dem Opfer gegen Opportunitätseinstellungen bisher keine Beschwerdemöglichkeit eröffnet. Dem Opfer sollte das Klageerzwingungsverfahren mit der Maßgabe offen stehen, dass nachgeprüft wird, ob die Opferbelange bei der Einstellung mit berücksichtigt wurden.

Praktisch weitgehend schutzlos ist das Opfer, wenn die Staatsanwaltschaft bei Privatklagedelikten auf den Privatklageweg verweist. Opfer der einfachen Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 StGB trifft das besonders hart. Deshalb sollte § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 StGB) gestrichen werden. Die Anerkennung als nebenklagefähiges Delikt gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO soll erhalten bleiben.

Forderungen:

- **Ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass die Opferbelange bei Opportunitätseinstellungen mit zu berücksichtigen sind;**
- **Eröffnung des Klageerzwingungsverfahrens für das Opfer zur Nachprüfung, ob dies geschehen ist;**
- **Erfordernis der Zustimmung des Opfers zur Anwendung von § 154 StPO in Fällen schwerer Betroffenheit des Opfers**
- **Streichung der einfachen Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1 Nr. 5 StGB).**

8. Einsatz der Videotechnik

Die Regelungen der StPO über den Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen erfüllen den ihnen zugedachten Zweck, belastende Mehrfachvernehmungen für Opferzeugen zu vermeiden, bis heute nur unvollkommen. Von der Möglichkeit, eine frühe richterliche Vernehmung aufzuzeichnen und dem Opfer dadurch weitere Vernehmungen im Verfahren zu ersparen, wird in der Praxis insgesamt gesehen nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Das hat verschiedene Ursachen.

Eine Ursache ist, dass die erforderliche Technik noch nicht überall zur Verfügung steht oder nicht ausreichend beherrscht wird. Immer wieder wird berichtet, dass Richter sich mit dem Einsatz der Videotechnik nicht anfreunden können. Insoweit ist intensive Fortbildung verbunden mit der Bereitstellung anwendungsfreundlicher Technik erforderlich.

Andererseits gibt es auch bei Opferzeugen teilweise Hemmungen und Ängste bei einer Videoaufzeichnung der Vernehmung, denen Rechnung getragen werden muss. Wenn der Zeuge nach entsprechender Aufklärung einer Videoaufzeichnung widerspricht, sollte diese nicht stattfinden dürfen.

Die Rechtsordnung stellt in §§ 58a, 255a StPO den Einsatz der Videotechnik weitgehend ins Ermessen („kann“) der Gerichte. Der WEISSE RING befürwortet in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des 62. Deutschen Juristentages (1998) eine Regelung, wonach es bei besonders schutzbedürftigen Zeugen die Regel ist, dass im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchgeführt und aufgezeichnet wird, bei der gemäß § 168c Abs. 2 StPO der Beschuldigte und sein Verteidiger anwesend sein und Fragen an den Zeugen richten können. Es ist aus der Sicht des WEISSEN RINGS zu begrüßen, dass der

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vorschlägt, durch Änderungen in §§ 58a, 255a StPO diesem Ziel jedenfalls für Opferzeugen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer geworden sind, näher zu kommen.

Das Gesetz lässt in § 247a StPO bei der Video-Live-Übertragung in die Hauptverhandlung nur das Verfahren zu, dass sich der Zeuge an einem anderen Ort aufhält, während der vernehmende Richter im Sitzungssaal verbleibt. Da dieses Modell in der Praxis nur geringe Akzeptanz findet und nicht wenige Opferzeugen Probleme haben, „in eine Maschine zu sprechen“, sollte das Gesetz mehr Flexibilität zeigen und als Alternativen auch die Übertragung einer kommissarischen Vernehmung durch einen ersuchten Richter in die Hauptverhandlung hinein zulassen, in Verfahren vor der Strafkammer auch die Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals durch den Vorsitzenden (Mainzer Modell). Auch dies hat schon der 62. Deutsche Juristentag (1998) empfohlen.

Forderungen:

- **Intensive Fortbildung von Richtern im Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen und der Übertragung in die Hauptverhandlung sowie Bereitstellung bedienungsfreundlicher Technik;**
- **Überarbeitung der §§ 58a, 255a StPO mit dem Ziel, dass es bei besonders schutzbedürftigen Zeugen die Regel ist, dass im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchgeführt und aufgezeichnet wird, die eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung überflüssig macht, wenn nicht die Wahrheitsfindung eine solche ausnahmsweise gebietet;**
- **Verankerung eines Widerspruchsrechts des Zeugen gegen eine Videovernehmung;**
- **Gesetzliche Flexibilisierung des Verfahrens bei der Video-Live-Übertragung in die Hauptverhandlung.**

9. Entschädigung, Wiedergutmachung, Opferhilfe

Der WEISSE RING setzt sich dafür ein, bei der strafrechtlichen Reaktion gegenüber dem Täter der Wiedergutmachung und der Entschädigung des Opfers größeres Gewicht zu geben. Er befürwortet Regelungen, wonach die Staatskasse punktuell zugunsten von Opfern und Opferhilfeeinrichtungen auf Einnahmen verzichtet; fiskalische Überlegungen müssen im Interesse des Rechtsfriedens zurückstehen.

Der Staat setzt seinen Strafanspruch mit eigens dafür geschaffenen Institutionen –Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht – durch. Das Opfer der Straftat verweist er grundsätzlich darauf, seine Schadensersatzansprüche auf eigene Kosten und eigenes Risiko beim Täter durchzusetzen. Das bedeutet zusätzliche Mühen und psychische Belastungen für das Opfer. Unbefriedigend ist es für das Opfer insbesondere zu erleben, dass der Staat im Strafverfahren Geldstrafen festsetzt und im eigenen Interesse vollstreckt, sich aber nicht von Amtes wegen um die Beseitigung der Tatfolgen beim Opfer kümmert. Hier ist ein Umdenken erforderlich. Die Strafzwecke – Generalprävention, Spezialprävention, gerechter Schuldausgleich – erfordern nicht, dass dem Täter auferlegte Geldleistungen dem Staat zufließen. Der WEISSE RING schlägt vor, den Katalog der Strafen um eine neue Sanktion „Genugtuung“ zu ergänzen, die nach den Grundsätzen des § 46 StGB zuzumessen und in Tagessätzen zu verhängen ist. Der Erlös ist an das Opfer auszukehren. Die geleistete Genugtuung wird auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Opfers angerechnet. An die Stelle einer uneinbringlichen Genugtuung tritt Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Art. 293 EGStGB ist dahin zu ergänzen, dass die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch vollständige

Wiedergutmachung des dem Opfer zugefügten Schadens abzuwenden. Die neue Sanktion soll nur zugunsten einer natürlichen Person als Opfer verhängt werden können.

Einen anderen Ansatz verfolgte der im Jahr 2002 in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Sanktionensystems gemachte Vorschlag, 10 % der Einnahmen aus Geldstrafen an Organisationen der Opferhilfe abzuführen. Er wird von der Mehrheit der Länder derzeit noch abgelehnt. Der WEISSE RING hielt und hält diesen Vorschlag, der die unstreitig notwendige Tätigkeit der Opferhilfeeinrichtungen auf eine gesicherte finanzielle Grundlage stellen will, für sachlich gut begründet und kriminalpolitisch sinnvoll.

In ähnliche Richtung zielt ein Vorschlag, für den sich der WEISSE RING bei der Beratung des Gesetzes zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung von 2006 vergeblich eingesetzt hat, nämlich der Vorschlag, beschlagnahmte Vermögenswerte, wenn diese von Opfern nicht selbst in Anspruch genommen werden, Opferhilfeeinrichtungen zuzuweisen statt dass sie der Staatskasse anheimfallen. Dieser Vorschlag wird vom WEISSEN RING weiter verfolgt.

Das Opfer einer Straftat darf hinsichtlich sichergestellter oder beschlagnahmter Beweisgegenstände nicht schlechter stehen als ein zu Unrecht Beschuldigter. Deshalb sollte in der Strafprozessordnung (z.B. in § 94 StPO) klargestellt werden, dass Gegenstände, die dem Verletzten gehören und die im Strafverfahren als Beweismittel beschlagnahmt wurden, unverzüglich herauszugeben sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Für Vermögensschäden, die dem Opfer aus der Beschlagnahme entstehen, ist eine Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7 StrEG (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) zu gewähren.

Der WEISSE RING setzt sich seit langem für den Ausbau des Adhäsionsverfahrens ein. Eine praktisch bedeutsame Lücke besteht darin, dass nach bisheriger Rechtsprechung und herrschender Meinung in der Literatur die Entschädigung des Opfers im Strafbefehlsverfahren nicht möglich ist. Diese Lücke sollte geschlossen und das Adhäsionsverfahren auch im Strafbefehlsverfahren möglich gemacht werden.

§ 132 StPO eröffnet bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland die Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung für die zu erwartende Geldstrafe und die Verfahrenskosten anzuordnen, Diese auf die Sicherung der Ansprüche des Staates fixierte Regelung sollte auf zu erwartenden Auslagen eines Nebenklägers erweitert werden und darüber hinaus auf in einem Adhäsionsverfahren voraussichtlich zuzuerkennende Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist für den Täter in aller Regel vorteilhaft. Er kann auch aus der Sicht des Opfers ein sinnvoller Weg sein, seinen Interessen Rechnung zu tragen. Der WEISSE RING ist der Auffassung, dass dies häufiger als bisher geschehen sollte. Wenn weithin Zurückhaltung gegenüber dem Täter-Opfer-Ausgleich zu beobachten ist, kann das damit zu tun haben, dass es an klaren gesetzlichen Regelungen und Qualitätsstandards fehlt. Solche sollten geschaffen werden. Derzeit bemüht sich der WEISSE RING in Kooperation mit den zuständigen Fachverbänden um Regeln und Standards, die den Opferbelangen in fairer Weise Rechnung tragen.

Forderungen:

- **Aufnahme einer neuen Sanktion „Genugtuung“ in den Strafenkatalog des StGB, bei der dem Täter zum Ausgleich des Opferschadens eine Geldleistung auferlegt wird;**
- **Abführung von 10% der Erlöse aus Geldstrafen an Opferhilfeeinrichtungen;**
- **Zuweisung beschlagnahmter Verbrechenngewinne an Opferhilfeeinrichtungen statt an die Staatskasse;**
- **Zulassung der Adhäsion im Strafbefehlsverfahren;**
- **Sicherung von Opferansprüchen bei „reisenden Tätern“;**
- **Gesetzliche Gewährleistung der Opferbelange beim Täter-Opfer-Ausgleich;**
- **Entschädigung des Verletzten für Vermögensschäden, die ihm aus der Beschlagnahme von Beweismitteln entstanden sind.**

10. Trauerschmerzensgeld

Der WEISSE RING fordert die Einführung eines Trauerschmerzensgeldes für Angehörige. Wird ein Mensch durch eine Gewalttat getötet oder auf Dauer in seiner Gesundheit schwer geschädigt, soll den dadurch belasteten Angehörigen nach dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen gegen den Täter ein Anspruch auf eine billige Entschädigung in Geld zustehen.

Unser Recht gibt dem Geschädigten gegen den Schädiger neben dem Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn der Geschädigte in bestimmten Rechtsgütern, etwa in seiner körperlichen Integrität verletzt wurde. Auch bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Betracht. Wird jemand durch eine Gewalttat umgebracht oder in seiner Gesundheit schwer beschädigt, sieht unsere Rechtsordnung für die Angehörigen dagegen keinen Anspruch auf Schmerzensgeld vor, es sein denn, es treten in der Folge bei ihnen gesundheitliche Schäden („Schockschaden“) auf. Dass die Angehörigen, z. B. die Mutter eines ermordeten Kindes oder die Ehefrau eines schwer verletzten, lebenslang pflegebedürftigen Polizeibeamten, durch die Gewalttat seelisch außerordentlich belastet sind und ihre Lebensperspektiven unter Umständen völlig zerstört sind, führt nach unserem Recht nicht zu einem Anspruch auf Schmerzensgeld. Dabei sollte es nicht bleiben.

Selbstverständlich kann Geld den erlittenen Verlust nicht ausgleichen. Geld kann aber eine Hilfe sein bei der Bewältigung solch katastrophaler Tatfolgen. Davon geht die Praxis des WEISSEN RINGS seit langem aus. Unsere Ferienhilfen basieren auf diesem Gedanken. Es ist nicht einzusehen, warum vom Täter nicht eine solche Geldleistung soll verlangt werden können. Ein entsprechender Anspruch gegen den Täter dient auch der Verdeutlichung des von ihm begangenen Unrechts.

Die meisten europäischen Rechtsordnungen sehen in solchen Fällen einen Anspruch der betroffenen Angehörigen vor. In Deutschland blieben entsprechende Vorstöße beim Gesetzgeber bisher ohne Erfolg. Der WEISSE RING fordert, dass der Gesetzgeber das Thema aufgreift und bald zu einer positiven Entscheidung kommt.

Wie ein Blick in das Ausland zeigt, sind verschiedene Lösungen denkbar. Vordringlich ist eine Regelung für nahe Angehörige der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die zum Tod oder zu seiner dauerhaften und schweren Schädigung geführt haben. Die Einbeziehung grob fahrlässiger Schädigungen ist zu erwägen. Auch vergleichsweise bescheidene Geldbeträge können für die betroffenen Angehörigen eine wirksame Hilfe sein. Im Ausland wird teilweise

mit Pauschalen gearbeitet. Für den WEISSEN RING ist aus Opfersicht wichtig, dass der Gesetzgeber bald reagiert und für die am schwersten betroffene Gruppe von Betroffenen, die durch ein Gewaltverbrechen einen nahen Angehörigen verloren haben oder dadurch belastet sind, dass dieser dauerhaft schwerst geschädigt ist, zu einer positiven Entscheidung kommt.

Forderung:

Einführung eines Trauerschmerzensgelds für Angehörige.

11. Opferanwälte – Verantwortung und Pflichten

Ohne anwaltliche Unterstützung sind Opfer in vielen Fällen nicht in der Lage, ihre Belange in und außerhalb des Strafverfahrens gegen den Täter zu vertreten. Der WEISSE RING erleichtert den Opfern mit dem Hilfeinstrument des Beratungsschecks den Zugang zur Unterstützung durch einen vom Opfer gewählten Rechtsanwalt. Die Erfahrung zeigt, dass nicht jeder Rechtsanwalt das erforderliche Wissen über die Rechte des Opfers und deren rechtlichen Kontext besitzt. Der WEISSE RING bietet deshalb Seminare für Opferanwälte an. Er würde es begrüßen, wenn sich auch die Rechtsanwaltskammern dieser Aufgabe annähmen.

Von einem Opferanwalt muss verlangt werden, dass er das Opfer stets auch auf die Möglichkeiten der §§ 397a, 406g StPO (Beiordnung eines Opferanwalts, Prozesskostenhilfe) hinweist. Das geschieht, aus welchen Gründen auch immer, teilweise nicht. In das anwaltliche Berufsrecht sollte diesbezüglich eine strikte Verpflichtung aufgenommen werden, die sich ausdrücklich auf die Beiordnung nach § 397a Abs. 1 StPO wie auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO, jeweils in Verbindung mit § 406g Abs. 3 StPO bezieht.

Forderungen:

- **Verstärkte Bemühungen um eine Qualifizierung von Rechtsanwälten als Opferanwälte;**
- **Berufsrechtliche Verpflichtung von Rechtsanwälten, als Opferanwalt den Mandanten stets auf die Möglichkeiten der §§ 397a, 406g StPO hinzuweisen.**

12. Wiederaufnahme nach neuen DNA-Beweisen

Für die Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte ist es regelmäßig von großer Bedeutung, dass der Täter überführt und verurteilt wird. Die neuen Methoden der DNA-Analyse ermöglichen heute vielfach die Überführung nach sehr langer Zeit, auch in Fällen, in denen der Täter in einem ersten Verfahren mangels entsprechender Erkenntnisse freigesprochen werden musste. In solchen Fällen sollte die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten zugelassen werden; sie sind den Fällen vergleichbar, in denen § 362 StPO schon bisher die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten zulässt. Zumindest sollte dies bei den in die Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer fallenden Straftaten (§ 74 Abs. 2 GVG) geschehen; eine Beschränkung auf Mord und Völkermord, wie im Bundesrat erwogen, wäre zu eng.

Forderung:

Zulassung der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten bei neuem DNA-Beweis.

13. Untersuchungshaft bei gefährlichen Tätern

Es gab immer wieder Fälle, in denen schwerer Straftaten Verdächtige nach Ablauf von 6 Monaten gemäß § 121 StPO aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten und im Anschluss daran erneut schwerste Straftaten begingen. Aus Opfersicht ist es unerträglich, wenn ein Gefangener, von dem die alsbaldige Begehung schwerster Straftaten dringend zu befürchten ist, entlassen wird und damit die Möglichkeit erhält, die potenziellen Opfer schwer zu schädigen

Forderung:

Möglichkeit der Verlängerung der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus bei dringender Gefahr der Begehung schwerster Straftaten durch den Gefangenen.

14. Opferbeteiligung bei der Reststrafenaussetzung

Das Gesetz sieht eine Beteiligung des Opfers bei der Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe nicht vor, auch nicht in den Fällen des § 57a StGB. Die öffentliche Diskussion anlässlich der Reststrafenaussetzung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten RAF-Mitgliedern hat gezeigt, dass bei den betroffenen Hinterbliebenen und Teilen der Öffentlichkeit wenig Verständnis für diese Regelung bestand sowie dafür dass bei der Entscheidung ausschließlich auf die Gefährlichkeitsprognose abgestellt wurde, ein Opferinteresse wie das Interesse an einer vollständigen Tataufklärung jedoch außer Betracht blieb.

Der WEISSE RING hält es für angezeigt, Opferinteressen wie das an einem kooperativen und tataufklärenden Nachtatverhalten bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigen, so wie das nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 6 StGB hinsichtlich von Angaben zum Verbleib von Verfallgegenständen schon vorgesehen ist. Auch sollte, jedenfalls in den Fällen des § 57 a StGB, ein Anhörungsrecht der Opfer oder deren Hinterbliebenen geschaffen werden.

Forderung:

Gesetzliche Berücksichtigung des Opferinteresses an vollständiger Tataufklärung bei der Reststrafenaussetzung nach § 57a StGB; Anhörungsrecht des Opfers.

14. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

In den Gesetzen der Bundesländer zum Strafvollzug und zum Jugendstrafvollzug finden sich erfreuliche Ansätze zu einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Der WEISSE RING setzt sich seit langem dafür ein, dass im Vollzug versucht werden muss, beim Täter Einsicht in das dem Opfer zugefügte Leid zu wecken und seine Bereitschaft zu fördern, sich um eine Wiedergutmachung zu bemühen. Dazu kann in geeigneten Fällen auch die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich gehören. Nicht wenige Opfer sind bereit, entsprechende Bemühungen des Täters auch noch während des Vollzugs der Strafe zu akzeptieren. Auch wenn der Täter dabei zu materiellen Ausgleichsleistungen nur in geringem Umfang in der Lage ist, kann dadurch jedenfalls die Angst des Opfers vor erneuter Begegnung nach Entlassung des Täters vermindert werden.

Forderung:

**Verankerung des Opferbezugs in allen Vollzugsgesetzen der Länder; bei dem Gefangenen soll Einsicht in das dem Opfer zugefügte Leid und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung geweckt werden;
Seine Wiedergutmachungsbemühungen sind zu unterstützen.**

15. Schutz jugendlicher Schutzbefohlener vor sexuellem Missbrauch durch Stiefeltern, Großeltern und Lebensgefährten eines Elternteils gemäß § 174 I Nr. 3 StGB

Beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren besteht eine Schutzlücke, wenn sexuelle Handlungen von einem Stiefelternteil oder von Großeltern des Jugendlichen oder vom Lebensgefährten eines Elternteils begangen werden, wenn die Jugendlichen dem Täter nicht ausdrücklich zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind.

Forderung:

Aufnahme von Stiefeltern und Großeltern des Jugendlichen und Lebensgefährten eines Elternteils in den Kreis der potenziellen Täter gemäß § 174 I Nr. 3 StGB.